ÖVE—L 1b/1956

Nachtrag b

zum

Entwurf Österreichischer Freileitungs-Vorschriften ÖVE-L 1/1950

DK 621.315

Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9

Herausgegeben am 1. Mai 1956

Nachdruck verboten!
Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9

Copyright ÖVE

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Runderlaß Nr. 9 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 41.189/I-6/56 vom 16. März 1956 anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 9 lautet wie folgt:

II.

Mit Runderlaß Nr. 3, Zl. 67.153/II-6 a/50, wurden die Vorschriften VDE 0210 durch den Entwurf österreichischer Freileitungs-Vorschriften ÖVE-L 1/1950 ersetzt. Die erste Änderung dieser Vorschriften erfolgte mit Runderlaß Nr. 5, Zl. 45.691/I-6/52 durch die Bestimmungen ÖVE-L 1 a/1952. Hiezu werden nunmehr als zweite Änderung jene Bestimmungen als verbindlich erklärt, die im Verlage des Elektrotechnischen Vereines Österreichs in Wien unter dem Titel „ÖVE-L 1 b/1956, Nachtrag b zu den österreichischen Freileitungs-Vorschriften ÖVE-L 1/1950" am 1. Mai 1956 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Der Geltungsbeginn der Bestimmungen wird durch diese Vorschriften selbst geregelt.

Copyright ÖVE

ÖVE—L 1b/1956

Österreichische Vorschriften für die Elektrotechnik

Freileitungen Nachtrag b

DK 621.315

Ausgearbeitet im Auftrage des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eingesetzten Hauptausschusses für Vorschriften und Normen auf dem Gebiete der Elektrotechnik
vom
Fachausschuß L für Vorschriften und Normen auf dem Gebiete des Leitungsbaues

Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9

Copyright ÖVE

Nachdruck verboten
Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs

Copyright OVE

Printed in Austria

Druck: Alois Mally & Co., Wien V

Nachtrag b

zu den

Vorschriften für Freileitungen ÖVE-L 1/1950

und dem Nachtrag a zu diesen Vorschriften
ÖVE-L 1 a/1952

Gültig ab 1. Juli 1956

Die mit 1. Jänner 1951 in Kraft getretene Fassung der Österreichischen Vorschriften für Freileitungen ÖVE-L 1/1950 sowie die mit 1. Jänner 1953 in Kraft getretene Fassung des Nachtrages a zu diesen Vorschriften, ÖVE-L 1a/1952, werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich die angegebenen Paragraphen und Seitenzahlen auf die Hauptvorschriften ÖVE-L 1/1950).

§ 3.03 auf Seite 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„Die Starkstromfreileitungen werden nach ihrer Nennspannung eingeteilt in:
a) Niederspannungsfreileitungen
b) Mittelspannungsfreileitungen
c) Hochspannungsfreileitungen.
Die in den vorstehenden Bezeichnungen angewandten Begriffe Nieder-, Mittel- und Hochspannung sind in den Vorschriften ÖVE-A 20/1956, Begriffe und Benennungen, unter §§ 42.1, 42.2 und 42.3 definiert."

§ 3.06 auf Seite 3 erhält nachstehende geänderte Fassung:

„Nennspannung ist jene elektrische Spannung, mit der eine Leitung bezeichnet wird und auf die gewisse Betriebseigenschaften derselben bezogen werden. Bei Wechselstrom ist der Effektivwert maßgebend."

Copyright OVE